

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 46

Neuteich, den 19. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers David Wiens in Heubuden habe ich den Sattler Erich Rombusch in Warnau als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 16 Heubuden, bestehend aus den Gemeinden Heubuden, Altenau, Warnau und Tralau, mit sofortiger Wirkung bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Trichinenschauer Jeschke in Kalthof.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Die Verwaltung der Gemeinde Schöneberg ist auf Anordnung des Senats dem Gemüsezüchter Franz Brandt daselbst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 10. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf die Ausschreibung der Wahlen der Beisitzer für das Oberversicherungsamt Danzig im Staatsanzeiger (II. Teil) vom 18. 11. 1931 wird hierdurch hingewiesen.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

Abänderung

der Anlage 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930.

In Abänderung der Anlage 1 der Ausführungsverordnung vom 26. 9. 30 (St.-N. I, S. 423 ff) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die Zweigstelle des Landesarbeitsamtes in Gr. Zünder wird aufgelöst und nach Schönau bei Woklaff (Telefon: Woklaff 23) verlegt. Sie führt jetzt die Bezeichnung „Zweigstelle Woklaff“.
2. Die nachstehenden Gemeinden werden folgenden Dienststellen des Landesarbeitsamtes zugeteilt:
 - a) Gemeinde Krampitz (früher Stützpunkt Wezlinken) dem Landesarbeitsamt Danzig — Nebenstelle Stadtgebiet —
 - b) Gemeinden Krebsfelde und Einlage (früher Zweigstelle Neuteich) der Zweigstelle Tiegenhof.
 - c) Gemeinde Kl. Mausdorf (früher Zweigstelle Tiegenhof) der Zweigstelle Neuteich — Stützpunkt Gr. Mausdorf —
 - d) Gemeinde Landau (früher Zweigstelle Praust) der Zweigstelle Woklaff.
 - e) Gemeinden Gr. Saalau und Kl. Saalau (früher Zweigstelle Kahlbude) der Zweigstelle Praust.
3. Kontrollbezirk I — Gemeinden Güttland, Stüblau, Krieffohl, Zugdam und Osterwid werden der Zweigstelle Praust angegliedert.

4. Die Gemeinden Herrengrebin und Grebnerfeld (früher Zweigstelle Gr. Zünder), sowie Mönchengrebin (früher Zweigstelle Praust) werden dem Hauskontrollbezirk I angegliedert.

Danzig, den 7. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reifer.

Einstellung ausländischer Wanderarbeiter im Jahre 1932.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (Ges.-Bl. Seite 139 ff) muß derjenige Arbeitgeber, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, vorher die Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben 51/52 (Tel. 279 41) einholen. Die Anträge auf Genehmigung sind bei den Herren Amtsvorstehern zur Befügung der erforderlichen Bescheinigung (§ 8 Abs. 3) des Gesetzes bis spätestens 5. Dezember 1931 einzureichen.

Nach § 8 a. a. D. hat die Bescheinigung zu enthalten, — unter Beachtung der in § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundzüge — daß die Angabe der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bei ihnen eingehenden Anträge sorgfältig zu prüfen, in eine Nachweisung, nach demselben Muster wie im Vorjahre, einzutragen und dem Landesarbeitsamt diese mit den bescheinigten Einzelanträgen (§ 7 der Ausführungsbestimmungen vom 29. 10. 1929 St.-N. I. Nr. 84) bis spätestens 15. Dezember 1931 einzureichen. Formulare für dieses Muster können auch von der Firma W. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei in Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft im Jahre 1932.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Ges.-Bl. Seite 139) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 29. 10. 29 und 25. 11. 1930 (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und 93) wird hierdurch hingewiesen. Nach diesem Gesetz darf derjenige, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, diese nur mit Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben 51/52 (Tel. 279 41) beschäftigen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 des Gesetzes bestraft. Für das Jahr 1932 haben Arbeitgeber ihren Bedarf an ausländischen Wanderarbeitern bis spätestens 5. Dezember 1931 bei den Amtsvorstehern ihres Bezirks anzumelden. Die Anmeldung hat auf einem Formular, nach demselben Muster wie im Vorjahre, zu erfolgen. Die Formulare können auch von der Firma W. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei in Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung dürfen sie nicht rechnen.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

